



Finanztransparenz- und Finanzunabhängigkeits- reglement des Vereins Long Covid Schweiz

Stand: 22. März 2025

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Statuten des Vereins Long Covid Schweiz (im folgenden "LCS" oder "der Verein") erlässt der Vorstand folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Begriffe und Abgrenzungen

Mit «Jahr» ist das Kalenderjahr gemeint.

«*Monetäre Zuwendungen*» sind finanzielle Vorteile in Form von Bargeld, Banküberweisung, sonstiger elektronischer Überweisung, Schuldübernahme oder Schulderlass.

«*Nichtmonetäre Zuwendungen*» sind unentgeltlich oder deutlich unter dem marktüblichen Preis erbrachte Sachwerte oder üblicherweise kommerziell angebotene Dienstleistungen.

Abgrenzungen von kommerziellen angebotenen Dienstleistungen und Freiwilligenarbeit:

LCS lebt von der Freiwilligenarbeit. Diese soll nicht durch zu starre Regeln und durch administrativen Aufwand behindert werden.

Deshalb gelten «*Dienstleistungs-Zuwendungen*» im Sinne dieses Reglements nur als solche, wenn sie von einer natürlichen Person, NPOs, Unternehmen oder restlichen Zuwenderin erbracht werden, (a) deren Zweck es ist, solche kommerziell anzubieten, (b) der Vorteil der Zuwendung hauptsächlich bei LCS liegt und (c) die Dienstleistung den Rahmen der üblichen Freiwilligenarbeit deutlich und offensichtlich übersteigt. «Offensichtlich übersteigt» heisst, dass im Zweifel von Freiwilligenarbeit ausgegangen wird.

Beispiele dafür sind z.B. eine Werbeagentur, die eine ganze Long Covid-Aufklärungskampagne ausarbeitet oder eine Webdesignerin, die eine professionelle Webseite erstellt. Macht hingegen eine Studentin beispielsweise als Masterarbeit einen Dokumentarfilm über LCS, so verfolgt sie damit normalerweise keine kommerziellen Zwecke und hat einen eigenen Vorteil. Daher stellt die Arbeit keine Zuwendung im Sinne dieses Reglements dar. Gibt eine Buchhalterin oder Juristin ein paar Ratschläge, so geschieht dies im Rahmen der Freiwilligenarbeit.

«*Unternehmen*» im Sinne dieses Reglements sind gewinnstrebige juristische Personen wie Aktiengesellschaften (AG) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Weiter gelten Genossenschaften auch als Unternehmen im Sinne dieses Reglements.

Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaften sind nur Unternehmen im Sinne dieses Reglements, wenn sie ein kaufmännisches Unternehmen betreiben. Einfache Gesellschaften sind nur Unternehmen im Sinne dieses Reglements, wenn sie eindeutig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Zuwendungen dieser Unternehmen im Sinne dieses Reglements werden diesen nur zugerechnet, wenn sie ausdrücklich im Namen eines

Ist wegen mehreren Zuwendungen erst im Verlauf des Jahrs klar, dass die Grenze überschritten wird, und bestehen deutliche Anzeichen, dass eine Annahme die Unabhängigkeit des Vereins gefährden oder dem Zweck von LCS widersprechen könnte, entscheidet der Vorstand über die Annahme oder Ablehnung weiterer Zuwendungen. Bei einer aussergewöhnlichen Gefährdung der Unabhängigkeit des Vereins, beziehungsweise einem aussergewöhnlichen Widerspruch mit dem Vereinszweck, entscheidet der Vorstand darüber, ob erhaltene monetäre Zuwendungen und Sachwerte zurückzuerstatten sind.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen auch unter obigen Grenzen, wenn deutliche Anzeichen bestehen, dass eine Annahme die Unabhängigkeit des Vereins gefährden oder dem Zweck von LCS widersprechen könnte.

Da bei einem Sponsoring aufgrund seiner öffentlichen Natur die Übereinstimmung der Ziele von LCS mit denjenigen der Sponsorin besonders wichtig ist, ist für den Abschluss von Sponsoringverträgen immer ein Vorstandsentscheid notwendig, unabhängig vom betragsmässigen Umfang.

Der Vorstand lehnt Zuwendungen ab, wenn der Verdacht besteht, dass sie aus illegalen Tätigkeiten wie Drogenhandel, Betrug oder Geldwäscherei stammen.

Der Vorstand kann weiter Zuwendungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 3 Offenlegung von Zuwendungen

Folgende Zuwendungen müssen jährlich auf der Webseite von LCS unter Angabe des Namens und des Wohnsitzes bzw. Sitzes veröffentlicht werden:

- a) Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen über CHF 10'000 pro Jahr von natürlichen Personen, NPOs, der öffentlichen Hand und restlichen Zuwenderinnen.
- b) Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen über CHF 1000 pro Jahr von Unternehmen.

Hat eine natürliche Person, NPO oder Unternehmung in einem laufenden Kalenderjahr LCS schon über CHF 40'000 zugewendet, ist diese Zuwendung innert 4 Wochen ab Erreichen der Grenze auf der Webseite von LCS zu veröffentlichen. Solche grossen Zuwendungen aus einer einzigen Quelle können je nach Herkunft strategische Auswirkungen auf LCS haben, über die die Mitglieder und die weitere Community rasch informiert werden sollen.

Falls es ohne grossen administrativen Aufwand möglich ist, veröffentlicht LCS jährlich eine Statistik über die Verteilung der erhaltenen Zuwendungen, das heisst, eine Auflistung, wie viele Zuwendungen je nach Kategorie angefallen sind (zum Beispiel bis CHF 50,

CHF 51 - CHF 100, CHF 101 - CHF 250, CHF 251 - CHF 500, CHF 501 - CHF 1000, CHF 1001 - CHF 5000 und ab 5001).

Artikel 4 Zweckgebundene Zuwendungen und Zuwendungen ohne Zweckbindung

Zweckgebundene Zuwendungen werden vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck eingesetzt. Lässt sich der vorgesehene Zweck nicht genau einem aktuellen Projekt, einer Vereinsgruppe oder einem Teilverein zuordnen oder der Zweck ist nicht mehr aktuell – zum Beispiel nach dem Ende eines Projekts – und ist noch Geld vorhanden, so setzt der Vorstand die Zuwendung so nahe wie möglich am vorgesehenen Zweck ein. LCS kann dazu auch Kontakt aufnehmen mit der Zuwenderin.

Ist der angegebene Zweck unklar und übersteigt die Zuwendung CHF 500, so muss mit der Zuwenderin zur Klärung Kontakt aufgenommen werden. Unter CHF 500 kann auf eine Abklärung verzichtet werden, um unnötigen administrativen Aufwand zu verhindern.

Findet sich kein dem angegeben Zweck entsprechendes Projekt, eine Vereinsgruppe oder ein Teilverein oder bleibt der Zweck auch nach Abklärungen unklar, so kann der Verein frei über die Zuwendung verfügen.

Über Zuwendungen ohne Zweckbindung kann der Verein frei verfügen.

Artikel 5 Anonyme Zuwendungen

LCS nimmt keine anonyme Zuwendungen entgegen, da nicht geprüft werden kann, ob die Unabhängigkeit gewahrt oder der Vereinszweck gefährdet ist, und ob die Zuwendung möglicherweise aus einer illegalen Quelle stammt. Weiter können mit anonymen Spenden potenziell Transparenzgrenzen umgangen werden.

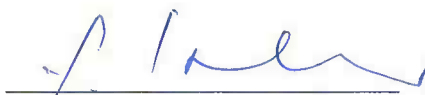
Davon ausgenommen sind Kollekten, Tombolas oder ähnliches an digitalen oder physischen Veranstaltungen.

Bei anonymen Zuwendungen über CHF 200 unternimmt LCS Nachforschungen, um den Betrag zurückzuerstatten. Der Aufwand sollte dabei im Verhältnis zur Grösse der anonymen Zuwendung sein. Unter CHF 200 wird auf Nachforschungen zur Vermeidung von administrativem Aufwand verzichtet und LCS nimmt den Betrag an. Lässt sich die Zuwenderin nicht ermitteln, nimmt LCS den Betrag an.

Bern, 22. März 2025



Chantal Britt,
Präsidentin des Vorstands



Florence Isler,
Vizepräsidentin des Vorstands
und Protokollführerin